Postfach: 251 Telephon 26 7 76

Linzer Diözesanblatt

CXIX. Jahrgang 1. Juli 1973 Nr. 9

Inhalt: 83. Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. — 84. Ansprache Papst Pauls VI. anläßlich der Ankündigung des Hl. Jahres 1975. — 85. Zirkular über die Pastoralräte. — 86. Statut des Schulamtes der Diözese Linz. — 87. Theologische Priesterfortbildung im Bildungshaus Freising. — 88. Liturgiewerkwoche im Haus der Katholischen Hochschulgemeinde Linz. — 89. Internationale pädagogische Werktagung in Salzburg. — 90. Österreichische Exerzitienleitertagung in Wien-Lainz. — 91. Ausschreibung von Pfarren. — 92. Vom hochwürdigen Diözesanklerus. — Aviso.

83. Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (3. Juni 1973)

Ehrwürdige Brüder im Bischofsamt,
Liebe Männer und Frauen in der Kirche,
Ihr Menschen guten Willens überall!

Zum siebten Mal begehen wir heute den jährlichen „Welttag der sozialen Kommunikationsmittel". An Sie alle richten wir die Einladung, mit uns über das für dieses Jahr vorgesehene Leitthema nachzudenken: „Die Massenmedien und die Bejahung und Förderung der geistigen Werte."

Zu allen Zeiten strebte der Mensch nach der Wahrheit, dem Guten und dem Schönen. Suchend strebte er danach, das Absolute zu erfassen und einer Beziehung zu seinem Schöpfer Ausdruck zu geben, oft durch Opfer und Gebet. Er hoffte auf ein Leben nach diesem Leben, und die Hoffnung auf Unsterblichkeit bestimmte sein Verhalten und seine Einstellung in dieser Welt. Mit mehr oder weniger Erfolg galt sein Streben auch der Gerechtigkeit und der Freiheit, der mitmenschlichen Solidarität und der brüderlichen Liebe. Der Mensch sehnte sich nach Frieden, im eigenen Herzen, in seiner Familie und in seiner Gemeinschaft. Diese und die übrigen geistigen Werte der Menschheit waren ein Erbe, das jeder folgenden Generation weitergegeben wurde, ein gemeinsamer Schatz aller.

Für dieses Erbe sind jedoch in besonderer Weise die Christen verantwortlich. Das Evangelium Christi hat nämlich diese geistigen Werte bekräftigt, ihre Bedeutung vertieft und ihre Verwirklichung gefördert. Christus selbst hat durch sein Leben, seinen Tod und die Auferstehung von den Toten dem Leben eines jeden Menschen erhöhte Bedeutung verliehen. Ja, er berief die Menschen zu noch höheren Zielen. Er ließ sie sich dessen bewußt werden, daß sie berufen und in der Tat Kinder Gottes sind, daß sie teilhaben an der Gemeinschaft seines Heiligen Geistes (vgl. 1 Joh 3, 1. 2 Kor 2, 3).

In der kirchlichen Sendung liegt die Bejahung der geistigen Werte beschlossen, die in der gesamten christlichen Botschaft enthalten sind. Christus, der Herr, gab der Kirche den Auftrag, seine Botschaft bis an die Grenzen der Erde zu bringen (vgl. Apg 1, 9 Mt 28, 19). Seine Apostel sollten predigen über die Liebe Gottes und die Liebe zum Nächsten, über Vergebung und Versöhnung, und sie sollten die Botschaft vom Frieden verkünden. Sie sollten hingehen und sich der Kranken und Unterdrückten annehmen und, wie ihr Meister, den Armen die Frohbotschaft verkünden (vgl. Luk 4, 18). Durch Gottes Führung erleuchtet und einzigartig reich an menschlicher Erfahrung, weiß die Kirche darum und verkündet es, daß der wahre Fortschritt des Menschen, der wahre Fortschritt der Völker nur dann Wirklichkeit werden kann, wenn den geistigen Werten, die eine Antwort auf ihre tiefsten Erwartungen geben, der ihnen gebührende Platz eingeräumt wird. So hat die Kirche zu allen Zeiten die Frohbotschaft verkündet und Initiativen gefördert für den Fortschritt der Völker, Initiativen, die jeden einzelnen Menschen und den ganzen Menschen erfassen sollen (vgl. Populorum progressio, Nr. 14). Die Kirche muß stets alle Werte eines echt menschlichen Lebens bejahen, jedoch darum wissen, daß unsere Herzen unruhig sind, bis sie ruhen in Gott.

Christen jeglichen Alters haben in ihrem Leben und häufig auch durch ihren Tod Zeugnis abgelegt für die geistigen Werte, zu denen sie sich bekannten als Kinder Gottes, die zum ewigen Leben berufen sind. Die großen Märtyrer haben in jedem Kulturkreis Nachfolger gefunden, die sich mit ihnen zu den Werten bekannten, welche das Leben lebenswert machen und dem Tod seinen wahren Sinn geben. Eine glückliche Fügung läßt in diesem Jahr den Welttag der sozialen Kommuni-

kationsmittel mit dem Fest des Heiligen Charles Lwanga und seiner Gefährten zusammenfallen. Diese waren überzeugt von den geistlichen Werten, an die sie glaubten, und ihre Bereitschaft, für ihre Überzeugungen zu sterben, läßt erkennen, wie tief die Wurzeln geistlicher Werte reichen können. Diese Söhne Afrikas werden heute auf der ganzen Welt geehrt, gerade weil sie geistige Werte bejahten.

Jeder Christ jeden Alters ist gleich diesen tapferen Heiligen verpflichtet, das Zeugnis seines guten Beispiels zu geben und Rede und Antwort zu stehen „über die Hoffnung, die ihn erfüllt" (vgl. 1 Petr 3, 15). So war es zu allen Zeiten. Doch eine der segensreichsten Errungenschaften unserer Tage ist die Entwicklung der Technik und der große Fortschritt in der sozialen Kommunikation. Geistige Werte können heute besser als je zuvor dargestellt und von einem Ende der Welt bis zum anderen verbreitet werden. Die unergründliche Vorsehung Gottes hat dieses Wunder für unsere Gegenwart aufgespart.

Die Menschen guten Willens sind beunruhigt, sehen zu müssen, wie häufig die Kommunikationsmedien mißbraucht werden, um Grundwerte des menschlichen Lebens in Frage zu stellen oder zu zerstören sowie Zwiespalt und Böses zu säen (Communio et progressio, Nr. 9). Die dadurch entstehenden Mißbräuche und Schäden sind nur zu bekannt. Die Verbreitung falscher Ideologien und die übertriebene Sorge um rein materiellen Fortschritt lenkt oft ab von echter Weisheit und den immerwährenden Werten.

Doch geht unser Wunsch heute auf eine positive Aktion aller Katholiken, besonders derer, die in den Massenmedien beruflich tätig sind, um die Werte der lebensspendenden Botschaft Christi in ihrer ganzen Fülle zu verbreiten, der ganzen Welt ihre Überzeugung offenkundig zu machen und überall die Stimme ihres Glaubens und das Wort Gottes vernehmbar zu machen. Dies ist in der Tat eine wichtige Berufung und ein großer Dienst an der Welt. Wir appellieren gleichfalls an alle christlichen Brüder und an alle Menschen guten Willens in allen Ländern, mit uns in voller Partnerschaft zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Grundsätze, von denen die Menschenwürde abhängt, tatkräftig zu fördern. Wir bitten alle, die in der sozialen Kommunikation tätig sind, von den Opfern und der Hingabe zu sprechen, die es in der Welt gibt, den Reichtum an Gutem bekannt zu machen und zu sprechen von der Kraft, der Begeisterung und der Selbstlosigkeit so vieler Menschen, besonders unter den Jugendlichen. Wir wissen um die vielen Menschen in den Massenmedien, die guten Willens sind und entschieden darauf drängen, ihre „leblosen Instrumente" zum Nutzen ihrer Mitmenschen zu gebrauchen (vgl. Communio et progressio, Nr. 72). Sie alle bitten wir, mit neuer Entschlossenheit die Massenmedien gleichsam zu brennenden Fackeln und mächtigen Leuchtzeichen zu machen, die den Weg erleuchten zum einzig wahren Glück. Die Welt braucht die konkrete Darstellung geistiger Werte. Um dieses Ziel zu erreichen, muß jeder mitwirken, der sich in den verschiedenen Ausdrucksformen der sozialen Kommunikationsmittel auskennt. Die Sprache des Bildes und der Presse, des Lichtes, der Musik und des Tones muß helfen, die Botschaft der Güte, der Schönheit und der Wahrheit zu vermitteln. Presse, Rundfunk, Fernehen, Film, Theater und Werbung müssen mit allen ihren Möglichkeiten bei dieser Aufgabe eingesetzt werden, der Welt etwas mitzuteilen, was sinnvoll ist.

Wenn die Massenmedien die geistigen Werte einer unablässig sterbenden Menschheit bejahen und fördern, tragen sie dazu bei, den Tag vorzubereiten, wo eine neue Schöpfung sein wird, in der die Vaterschaft Gottes überall anerkannt und Brüderlichkeit, Gerechtigkeit und Frieden herrschen werden. Mit dieser Unserer Aufforderung verbinden Wir Unseren Dank an alle, die sich bemühen, hierzu einen Beitrag zu leisten. Wir möchten Unsere hohe Anerkennung aussprechen allen Rundfunk- und Fernsehstationen sowie der Presse, welche über die Kirche und den Hl. Stuhl berichten sowie über deren wesentliche Aufgabe, die geistigen Werte zu bekräftigen und zu fördern. In besonderer Weise danken Wir den katholischen Männern und Frauen, die durch wirksamen Gebrauch der Massenmedien und noch intensivere Mitarbeit in diesem Apostolat Uns bei der Verkündigung des Evangeliums helfen (vgl. Phil 1, 5).

Für den Erfolg des umfassenden Programms, das mit dem Thema dieses Welttags der sozialen Kommunikationsmittel gegeben ist: „Die Massenmedien und die Bejahung und Förderung der geistigen Werte", rufen Wir den Beistand des fleischgewordenen Wortes an, und in seinem Namen erteilen Wir Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 1. Mai 1973.

PAPST PAUL VI.

84. Ansprache Papst Pauls VI. anläßlich der Ankündigung des Heiligen Jahres 1975

(gehalten am 9. Mai 1973)

Liebe Söhne und Töchter!

Wir möchten Ihnen heute eine Mitteilung machen, von der Wir glauben, daß sie für das geistliche Leben der Kirche von Bedeutung ist. Es ist folgendes: Nach Gebet und reiflicher Überlegung haben Wir beschlossen, entsprechend dem von Unserem Vorgänger Paul II. durch die päpstliche Bulle „Ineffabilis providentia" vom 17. April 1470 festgesetzten Zeitabschnitt von 25 Jahren im kommenden Jahr 1975 ein Heiliges Jahr zu feiern. Das Hl. Jahr, das im kanonischen Sprachgebrauch auch Jubiläum heißt, bestand in der biblischen Tradition des Alten Testamentes in einem Jahr, in dem das öffentliche Leben ein ganz besonderes Gepräge erhielt. Damit verbunden waren die Enthaltung von der gewöhnlichen Arbeit, Wiederherstellung der ursprünglichen Verteilung des ländlichen Besitzes, der Erlaß der anstehenden Schulden und die Befreiung der jüdischen Sklaven (vgl. Lev. 25, 8 ff.).

Wie bekannt ist, wurde dieses Jubiläum in die Geschichte der Kirche von Bonifatius VIII. im Jahre 1300 eingeführt, und zwar mit rein geistlichen Zielsetzungen. Es bestand in einer Bußwallfahrt zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus; an ihr hatte auch Dante teilgenommen, der hiervon die Menschenmenge schildert, die zu diesem Anlaß in Rom zusammengeströmt war (vgl. Inf. 18, 28—33). Zum Jubiläum des Jahres 1500 fügte man sodann die Öffnung der Heiligen Pforten jener Basilika hinzu, die zu besuchen waren. Dies geschah nicht nur, um das Herbeiströmen der Büßer zu erleichtern, sondern auch um dadurch den erleichterten Zutritt zum göttlichen Erbarmen zu versinnbildlichen, der durch die Erlangung des Jubiläumsablasses ermöglicht wurde.

Wir haben Uns gefragt, ob es eine solche Tradition verdient, in unserer Zeit beibehalten zu werden, die von den vergangenen Zeiten so sehr verschieden ist und geprägt wird, einerseits von dem vom letzten Konzil in das kirchliche Leben eingeführten religiösen Stil und andererseits vom praktischen Desinteresse so weiter Teile der modernen Welt gegenüber rituellen Ausdrucksformen vergangener Jahrhunderte. Wir kamen jedoch sogleich zur Überzeugung, daß die Feier des Heiligen Jahres nicht nur in die konsequente geistige Linie des Konzils selbst eingefügt werden kann, sondern auch sehr gut den unermüdlichen und liebevollen Bemühungen entspricht und es fördert, mit dem die Kirche sich der sittlichen Nöte unseres Zeitalters, der Deutung ihrer tiefen Sehnsucht annimmt und sich selbst auch in entsprechender Weise einige ihrer bevorzugten Ausdrucksformen aneignet.

Für diese vielfältige Zielsetzung ist es notwendig, die grundsätzliche Bedeutung des Heiligen Jahres deutlich herauszustellen, die in der inneren Erneuerung des Menschen besteht: des Menschen, der denkt und bei seinem Denken die Sicherheit in der Wahrheit verloren hat; des Menschen, der arbeitet und bei der Arbeit sich bewußt geworden ist, daß er so sehr extrovertiert ist, daß er nicht mehr in hinreichendem Maße das eigene persönliche Gespräch hat; des Menschen, der sich freut und sich vergnügt und die Dinge, die sein Leben angenehm gestalten, in solchem Maß genießt, daß er sich bald gelangweilt und enttäuscht fühlt. Es ist notwendig, den Menschen von innen her zu erneuern. Das ist es, was das Evangelium Bekehrung, Buße, Metanoia nennt. Es ist der Vorgang einer Neugeburt seiner selbst, einfach als ein Akt eines klaren und mutigen Gewissens, verwickelt jedoch als erzieherisches Bemühen um die eigene Erneuerung.

Es ist eine Zeit der Gnade, die man gewöhnlich nur in demütiger Haltung empfängt. Wir glauben nicht, Uns zu täuschen, wenn Wir im heutigen Menschen eine tiefe Unzufriedenheit entdecken, ein Übersättigtsein, das gleichzeitig mit dem Bewußtsein der Unzulänglichkeit gepaart ist; ein Unglücklichsein, das durch die falschen angebotenen Glücksideale, durch die er vergiftet ist, sich noch verschärft hat; eine Bestürzung darüber, die tausend Vergnügen, die ihm die Zivilisation anbietet, nicht genießen zu können. Somit bedarf der Mensch einer inneren Erneuerung, die das Konzil angestrebt hat.

Auf diese persönliche, innere und unter gewissen Gesichtspunkten auch äußere Erneuerung zielt nun gerade das Heilige Jahr ab; diese gleichzeitig leichte und außergewöhnliche Therapie, die die geistliche Genesung jedem Gewissen und als Auswirkung, in gewissem Maße wenigstens, dem sozialen Bewußtsein bringen sollte. Das ist die zentrale Idee des kommenden Heiligen Jahres, die in einem weiteren Grundgedanken sich kristallisiert und auf das praktische Leben ausgerichtet ist: die Wiederversöhnung. Das Wort

„Wiederversöhnung" erinnert Uns an den entgegengesetzten Begriff des Zerwürfnisses. Welches Zerwürfnis müssen wir wieder in Ordnung bringen, wenn wir jene Wiederversöhnung erlangen wollen, die die Bedingung der während des Jubiläums gewünschten Erneuerung ist? Welches Zerwürfnis? Genügt es aber nicht vielleicht, dieses programmatische Wort von der Wiederversöhnung auszusprechen, um uns dessen bewußt zu werden, daß unser Leben von zu vielen Zerwürfnissen gestört ist, von zu vielen Unstimmigkeiten, von zu viel Unordnung, um die Güter des persönlichen und kollektiven Lebens ihrer ideellen Zweckbestimmung entsprechend verkosten zu können? Wir haben vor allem nötig echte, lebendige und glückliche Beziehungen mit Gott wiederherzustellen, uns mit ihm in Demut und Liebe auszusöhnen, damit von dieser ersten grundlegenden Harmonie unsere ganze Erfahrungswelt zu einem Aufruf werde und sich aneigne zur Wiederversöhnung in Liebe und Gerechtigkeit mit den Menschen, denen wir sofort den neuen Titel Brüder zuerkennen. Die Wiederversöhnung vollzieht sich auch auf anderen sehr weiten und sehr konkreten Ebenen: in der kirchlichen Gemeinschaft, in der Gesellschaft, in der Politik, im Ökumenismus, im Bereich der Friedensbemühungen . . . Das Heilige Jahr wird, wenn Gott es uns zu feiern gestattet, uns diesbezüglich viele Dinge zu sagen haben.

Wir beschränken Uns für jetzt, einen wichtigen Überblick über die Strukturen des Heiligen Jahres vorauszunehmen, das entsprechend einem jahrhundertealten Brauch in Rom den Mittelpunkt seiner Feier hat und ihn noch haben wird, jedoch mit folgender Neuerung. Die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, um die besonderen geistlichen Gnaden zu gewinnen, wird diesmal den Ortskirchen im voraus ermöglicht werden, damit die ganze, über die Erde ausgebreitete Kirche sogleich beginnen kann, sich diese große Gelegenheit der Erneuerung und Wiederversöhnung zunutze zu machen. So kann sie auch besser den Höhepunkt und Abschluß des Heiligen Jahres vorbereiten, der im Jahre 1975 in Rom gefeiert wird, was der damit verbundenen Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel für jene, die sie durchführen können, ihre typische Bedeutung geben wird. Diese bedeutungs- und segensvollen geistlichen Erneuerungs- und Bußübungen, die die ganze Kirche angehen und von der Gewährung besonderer Ablässe begleitet sein werden, sollen am kommenden Pfingstfest, dem 10. Juni, ihren Anfang finden. In den vergangenen Heiligen Jahren erfolgte ihre Ausdehnung auf die Ortskirchen nach der Feier in Rom; jetzt hingegen wird sie im voraus erfolgen. Ein jeder kann verstehen, daß bei dieser Erneuerung auch die Absicht besteht, in einer mehr deutlichen und wirksamen Verbundenheit die Ortskirchen zu ehren, die lebendige Glieder der einzigen und universalen Kirche Christi sind.

Dies möge für jetzt genügen. Zu diesem Thema aber haben Wir, so Gott will, noch viele andere Dinge zu sagen. Ihnen allen erteilen Wir Unseren Apostolischen Segen.

85. Zirkular

an die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Ortsordinarien

über die Pastoralräte

nach den Beschlüssen der gemischten Plenarversammlung vom 15. März 1972.

Kongregation
für die Kleriker
Nr. 140686/1

(Inoffizielle Übersetzung)
Rom, am 25. Jänner 1973

1. Alle Christgläubigen, durch die Sakramente der christlichen Initiation vom Hl. Geist „zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum" (1) geweiht, werden von Christus, dem Herrn, berufen, aktiv mitzuwirken, um die heilbringende Sendung des gesamten priesterlichen Volkes Gottes in die Tat umzusetzen (2). Nicht alle Gläubigen jedoch üben auf dieselbe Weise diese gemeinsame Verantwortlichkeit aus, sondern in der organischen kirchlichen Gemeinschaft kommt jedem einzelnen, je nach seiner Stellung, eine besondere Aufgabe zu (3).

Da sind nämlich zuvörderst die geweihten Diener, die, aus den übrigen Gläubigen herausgenommen, für deren hierarchischen Dienst bestellt werden (4) und die „schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen" (5); eben diese, kraft des Weihesakramentes aufgenommen, sind vor allem und von Berufs wegen dem heiligen Dienst zugeordnet" (6) und lehren, heiligen und leiten kraft der heiligen Gewalt, die sie inne haben, durch Ausübung der verschiedenen Weihestufen auf verschiedene Weise das gesamte Volk Gottes im Namen und in der Autorität Christi (7). Alle Ordensleute aber, seien sie durch das Amtspriestertum ausgezeichnet oder nicht, geben durch die öffentliche Weihung, die sie in der kirchlichen Gemeinschaft bekennen (8), „ein deutliches und hervorragendes Zeugnis dafür, daß die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verwandelt und Gott dargebracht werden kann" (9). Die Laien schließlich „tragen, geleitet vom Geist des Evangeliums, so wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her bei und machen vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe Christus den anderen kund"; und eben sie „können darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden" (10).

2. Die heilbringende Sendung des gesamten Volkes Gottes also, an der alle Gläubigen je nach ihrer kirchlichen Stellung einen eigenen Anteil und eine eigene Verantwortlichkeit haben, kann nicht bloß in der Sendung der geweihten Hirten oder der Hierarchie eingegrenzt werden: „Die Hirten wissen ja, daß sie von Christus nicht bestellt sind, um die ganze Heilsmission der Kirche an der Welt allein auf sich zu nehmen, sondern daß es ihre vornehmliche Aufgabe ist, als Hirten die Gläubigen so zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, daß alle in ihrer Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten" (11). Daher macht das II. Vat. Konzil auch diese Bemerkung: „Bei der Wahrnehmung dieser Hirtensorge mögen sie ihren Gläubigen in den Angelegenheiten der Kirche den ihnen gebührenden Anteil belassen und deren Pflicht und Recht anerkennen, aktiv am Aufbau des mystischen Leibes Christi mitzuwirken" (12).

3. Diese Teilhabe aller Christgläubigen an der Sendung der Kirche ist jedoch nicht dieselbe wie die Teilhabe etlicher an der Ausübung der kirchlichen Gewalt. In der Kirche nämlich sind nach dem Willen ihres göttlichen Stifters das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das Amtspriestertum oder das hierarchische Priestertum dem Wesen nach und nicht nur dem Grade nach voneinander verschieden (13). Daher sind das Hirtenamt, d. h. zu lehren, zu heiligen und zu leiten, und dessen notwendige Gewalt nicht der gesamten Gemeinschaft der Gläubigen vom Herrn übergeben (14), sondern werden durch die besondere Weihe und die kanonische Sendung den geweihten Hirten übertragen (15). Und zwar leiten die Diözesanbischöfe die ihnen anvertrauten Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi mit Maßregeln, Ratschlägen, Beispielgeben, aber auch mit Autorität und heiliger Gewalt, die sie jedoch nur zur Auferbauung ihrer Herde in der Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, daß der, wer hochgestellt ist, wie ein Niedriger sein soll, und wer der Vorsteher ist, wie ein Diener (vgl. Luc. 22, 26—27). Diese Vollmacht, die sie im Namen Christi persönlich genießen, ist eine „eigene, ordentliche und unmittelbare" (16).

4. Die Christgläubigen aber, die nicht mit dem Amtspriestertum ausgezeichnet sind, können außer der genannten aktiven Teilnahme an der apostolischen Sendung der Kirche (17) auch dem eigentlichen und nicht aufgebbaren Hirtenamt selbst Hilfe leisten. Alle Gläubigen also „haben entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit, und hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären" (18). Das kann auch geschehen in Einrichtungen, die dazu von Rechts wegen geschaffen sind.

Auf diese Grundsätze gestützt, hat das II. Vat. Konzil zu den Mitarbeitern im Hirtenamt des Diözesanbischofs (19) den Pastoralrat zugezählt und empfohlen, „dem der Bischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören" (20).

Dieses Konzilsvotum vor Augen hat Papst Paul VI. durch den Apostolischen Brief Ecclesiae Sanctae, der als Motu Proprio am 6. August 1966 erlassen wurde, gewisse Normen diesbezüblich gegeben, nach denen in mehreren Diözesen die ersten Versuche hinsichtlich der Einrichtung des Pastoralrates schon gemacht sind oder gemacht werden.

Die Vollversammlung der Bischofssynode vom Jahre 1971 aber hat folgendem Votum Ausdruck gegeben: „Der Pastoralrat, in dem Kleriker, Ordensleute und Laien vertreten sind (vgl. CD 27), soll in Studium und Überlegung die nötigen Gutachten erstellen, damit die Diözesangemeinschaft die pastorale Aufgabe sowohl vorausplanen als auch wirksam durchführen kann. Je mehr indes die wechselseitige verantwortliche Zusammenarbeit der Bischöfe und der Priester fortwährend zunimmt, vor allem vermöge der Priesterräte, um so mehr ist zu wün-

schen, daß in den einzelnen Diözesen der Pastoralrat errichtet werde" (22).

Die Abhaltung der Plenarversammlung

5. Die Kongregation für die Kleriker, der es obliegt, all das zu betreiben, was die Pastoralräte betrifft (23), hat an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen am 12. März 1971 ein Schreiben gesandt mit dem Ersuchen, daß die Bischöfe ihre Erwägungen und Vorschläge, sei es über die bisher gemachten Versuche, sei es über in etwa zu erlassende Normen, dieser Kongregation zur Kenntnis brächten. Außerdem hat die Kongregation für die Kleriker auch die Kongregation für die Orientalischen Kirchen und die Kongregation für die Evangelisation der Heidenvölker ersucht, ihr Gutachten abzugeben. In Anbetracht dieser Antworten hielt es die Kongregation für die Kleriker für zweckmäßig, eine gemischte Plenarversammlung einzuberufen, zu der sie die Kongregationen für die Bischöfe und für die Ordensleute und Säkularinstitute wie auch den Laienrat lud. Diese Plenarversammlung ist am 15. März 1972 abgehalten worden und ihre von Papst VI. approbierten Beschlüsse werden hier kurz dargelegt.

Das neue Beratungsgremium des Bischofs

6. Aus den Antworten und Beratungen erfloß ein gemeinsames Urteil der Väter bezüglich der Bedeutung und der Angemessenheit der Errichtung eines Pastoralrates.

Da indes das gemeinschaftliche Werk die reife Übereinstimmung aller verlangt, gebührt es sich, daß die einzelnen Diözesanbischöfe (24) im gemeinsamen Studium in der Bischofskonferenz wie auch mit ihrem Presbyterium angelegentlich prüfen, ob die Bedingungen vorhanden sind, die die Errichtung eines Pastoralrates nahelegen. Und allmählich sollen sie auf die Schaffung der Sach- und Personalverhältnisse hinarbeiten, die für die Errichtung und die ordnungsgemäße Tätigkeit dieses Rates erforderlich sind.

Wenn ein Bischof die Errichtung eines Pastoralrates in der eigenen Diözese für günstig hält, sorge er für die Erstellung der Statuten dieses Rates, und er selbst approbiere sie.

Die Zusammensetzung des Pastoralrates

7. Was die Zusammensetzung des Pastoralrates betrifft, wenn auch die Mitglieder dieses Rates nicht im juridischen Sinn die Repräsentanten der ganzen Diözesangemeinschaft genannt werden können, so kommt es doch zustatten, daß er nach Möglichkeit gewissermaßen ein Abbild und Zeichen der ganzen Diözese darstelle; und daher erscheint es höchst angepaßt, daß in ihm Priester, Ordensleute und Laien vertreten seien, die die verschiedenen Bedürfnisse und Erfahrungen zum Ausdruck zu bringen vermögen. Daher wähle man die Personen, die in den Pastoralrat entsandt werden, so aus, daß der gesamte Anteil des Volkes Gottes, der die Diözese ausmacht, wirklich vertreten ist, unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Gegenden der Diözese, auf die sozialen und beruflichen Verhältnisse sowie auf den Anteil, den sowohl einzelne als auch in Vereinigungen zusammengeschlossene am Apostolat haben, vor allem aber unter Bedachtnahme auf die Vorbildlichkeit und Klugheit, deren sie sich erfreuen. Es entspricht, daß Laien und Priester in den Pastoralrat aufgenommen werden, die für Ämter erwählt sind, die in der ganzen Diözese von Belang sind. Alle Mitglieder des Rates jedoch müssen in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und fähig sein, dieses Amt in der Kirche zu übernehmen und ordnungsgemäß auszuüben. Welche Form immer es ist, die der Bischof zur Abgrenzung der Zusammensetzung seines Pastoralrates frei wählt, es gebührt sich, daß die Mehrzahl der Mitglieder Laien sind, da der größte Teil der Diözesangemeinschaft aus Gläubigen des Laienstandes besteht.

Außer Priestern müssen in diesen Rat auch ständige Diakone aufgenommen werden, wo solche vorhanden sind. Was aber Ordensmänner und Ordensfrauen betrifft, so sollen sie vom Bischof ernannt werden mit der Zustimmung des zuständigen Oberen bzw. der zuständigen Oberin.

Es ist schließlich zweckmäßig, daß die Anzahl der Mitglieder des Pastoralrates nicht allzu groß ist, damit er der ihm übertragenen Arbeit geeignet obliegen kann.

Der Pastoralrat kann, mag er auch als eine ständige Institution errichtet sein, dennoch „hinsichtlich Mitglieder und Betätigung auf Zeit errichtet sein und gelegentlich sein Amt ausüben" (25). Es ist daher günstig, daß die Mitglieder des Pastoralrates außer denen, die entsprechend der Norm der Statuten auf Grund eines Amtes, das sie in der Diözese innehaben, designiert werden, auf die in den Statuten begrenzte Zeit ernannt werden. Damit aber nicht der ganze Rat zugleich auslaufe, scheint zu seiner Erneuerung die Geltung eines Wechselsystems dienlich zu sein, so daß zu festgesetzten Perioden ein gewisser Teil von seinem Amte weicht und neue Mitglieder an deren Stelle ernannt werden.

Der Beratungscharakter des Pastoralrates

8. Der Pastoralrat „erfreut sich nur einer beratenden Stimme" (26). Die Ratschläge und Anregungen der Gläubigen nämlich, die innerhalb des Bereiches der kirchlichen Gemeinschaft und im Geist wahrer Einigkeit vorgebracht werden mögen, können einen nicht geringen Nutzen zur Meinungsbildung in der Beratung mit sich bringen. Der aktive Gehorsam und die Ehrerbietung, die die Gläubigen den geweihten Hirten entgegenbringen müssen, wenn sie sich nicht ausschließen wollen, fördern vielmehr eine offene und ungeschminkte Kundgabe über das, was das Wohl der Kirche verlangt.

Der Bischof lege also großen Wert auf die Vorschläge des Rates und der Anregungen und tue viel für ein einmütiges Urteil (27), unbeschadet allerdings der Freiheit und der Autorität, die ihm kraft göttlichen Rechts als Hirte des ihm anvertrauten Anteiles des Gottesvolkes zukommen.

Fragen, die dem Pastoralrat zum Studium übergeben werden können

9. Sache des Pastoralrates ist es, „alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten, so daß die Übereinstimmung des Lebens und Handelns des Volkes Gottes mit dem Evangelium weitergeführt werde" (28). Seinem Studium können somit jene Fragen übertragen werden, die entweder vom Diözesanbischof angegeben oder von den Mitgliedern des Rates vorgeschlagen und vom Bischof angenommen, auf die Seelsorge im Bereich der Diözese sich beziehen. Es überschreitet jedoch die Zuständigkeit eines solchen Rates, über allgemeine Fragen zu befinden, die sich auf den Glauben, die Rechtsgläubigkeit, die Moralprinzipien oder die Gesetze der Gesamtkirche beziehen. Der Lehrer des Glaubens in der Diözese ist nämlich immer, wie bekannt ist, unter Wahrung der Bindung an die Gemeinschaft mit dem Haupt des Bischofskollegiums und dessen Gliedern, allein der Bischof (29).

Hinsichtlich der Pastoralfragen aber, die die Ausübung der Jurisdiktion und der Leitungsgewalt berühren, hat der Bischof bereits einen eigenen Senat, der ihn mit seinen Ratschlägen unterstützt, nämlich den Priesterrat (30). Nichts jedoch hindert, daß Fragen vom Pastoralrat erwogen und an den Bischof diesbezüglich Anregungen herangebracht werden, zu deren Ausführung ein Jurisdiktionsakt erforderlich ist: In diesem Fall nämlich wird der Bischof die Sache prüfen und eine Entscheidung fällen, gegebenenfalls nach Anhören des Priesterrates.

Der Pastoralrat wird also dem Bischof eine überaus nützliche Hilfe leisten können, indem er ihm Vorschläge und Anregungen unterbreitet bezüglich missionarischer, katechetischer und apostolischer Initiativen im Diözesanbereich; bezüglich Weiterbildung in der Lehre und Förderung des sakramentalen Lebens der Gläubigen; bezüglich der Unterstützung der pastoralen Tätigkeit der Priester in den verschiedenen Sozialbereichen und Territorialzonen der Diözese; bezüglich ständiger Angelegenheiten usw. Der Pastoralrat kann auch sehr nutzbringend sein zum wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zum Vorschlag von Initiativen verschiedener Art, durch die die konkreten Bedürfnisse des Diözesanvolkes dem Bischof klarer vor Augen treten und durch die ihm eine Anregung zu einer günstigeren pastoralen Verfahrensweise geboten wird.

Wo aber ein Pastoralrat besteht, bleibt immer das Recht unbenommen, das alle Christgläubigen genießen, wenn sie auch nicht Mitglieder des Pastoralrates sind: ihre Bedürfnisse und Wünsche mit der Freiheit und dem Vertrauen, die Kindern Gottes und Brüdern in Christus geziemen, dem geweihten Hirten direkt offen darzulegen — mit Wahrhaftigkeit und Klugheit und unter Wahrung der Reinheit des Glaubens (31).

Einberufung und Dauer des Pastoralrates

10. Den Pastoralrat nach Bedarf des Apostolates einzuberufen, ist Sache des Diözesanbischofs. Vorsitzender ist von Rechts wegen der Diözesanbischof und in besonderen Fällen sein Delegierter, wenn er dies selbst für günstig erachtet.

Da aber die Untersuchungen und die praktischen Schlußfolgerungen des Pastoralrates den Charakter von Informationen und Anregungen haben, die dem Bischof geboten werden, wird er selbst die vom Pastoralrat ausgearbeiteten Schriftstücke gemäß seiner Klugheit und Autorität zur Rechtsnorm erhöhen und zur Ausführung auftragen können und sie, wenn er es für günstig hält, veröffentlichen lassen. „Damit die Ziele dieses Rates tatsächlich zur Wirkung gebracht werden, ist es angebracht, daß der Arbeit ein gemeinsames Vorstudium vorausgehe, gegebenenfalls mit Hilfe der Einrichtungen und Ämter, die für den betreffenden Zweck arbeiten" (32). Daher wird es günstig sein, daß unter

Führung des Bischofs rechtzeitig eine Liste der zu behandelnden Fragen vorbereitet und allen Mitgliedern des Rates übermittelt werde zugleich mit den Gutachten und Studienergebnissen, die zu einer eingehenderen Unterstützung der genannten Fragen nützlich sein können.

11. Bei Vakanz des bischöflichen Stuhles ruht der Pastoralrat. Nichts hindert indes, daß der Ordinarius, wenn es die Sache so verlangt, bei erledigtem Bischofssitz die Mitglieder des Pastoralrates zur Beschlußfassung vereint.

Andere Räte, die mit dem Pastoralrat Ähnlichkeit haben

12. Die Väter der Plenarversammlung haben mit Rücksicht auf die Natur des diözesanen Pastoralrates erachtet, es stehe der Errichtung von Räten derselben Natur und Funktion innerhalb des Diözesanbereiches nichts entgegen, seien es pfarrliche oder sogenannte zonale (für die verschiedenen Dekanate oder Sozialgruppen usw.).

Dieselben Väter aber haben es wenigstens gegenwärtig nicht für günstig erachtet, daß Pastoralräte oder ähnliche Organe im interdiözesanen, provinzialen, regionalen, nationalen, internationalen Bereich eingerichtet werden. Nicht schließen sie jedoch aus die Erstellung spezieller Organe technischer oder ausführender Natur, deren Aufgabe es sein wird, den in Konferenzen versammelten Bischöfen Hilfe zu leisten.

Schlußworte

13. Mit dem gegenwärtigen Schreiben will dieses Amt Grundsätze und allgemeine vom Papst gebilligte Kriterien vorlegen, die aus der Konsultation der Bischofskonferenzen und der allseitigen Erörterung der Väter erflossen sind und die den Bischöfen in der Ausübung ihrer schwierigen Aufgabe betreffend Errichtung und Verfahrensweise des Pastoralrates helfen können.

Es ergibt sich also die Hoffnung, die Bischofskonferenzen möchten von ihren Erfahrungen in dieser Angelegenheit diese Kongregation in Kenntnis setzen, damit auf Ihre Erfahrungen auch in Zukunft gebührende Rücksicht genommen werde.

Johannes Card. Wright, Präfekt

† Petrus Palazzini, Sekretär

Anmerkungen

(1) Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 10.

(2) Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 33; Decr. Apostolicam Actuositatem, n. 3; Decr. Ad Gentes, n. 11.

(3) Cfr. Conc. Vat. II, Decr. Apostolicam Actuositatem, n. 2; Const. dogm. Lumen Gentium, n. 32; Presbyterorum ordinis, n. 2.

(4) Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 24; Presbyterorum Ordinis, n. 12.

(5) Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 26.

(6) Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 31.

(7) Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium nn. 11, 17 et 35; Decr. Christus Dominus, n. 11; Decr. Apostolicam Actuositatem, n. 2; Decr. Presbyterorum Ordinis, n. 2.

(8) Cfr. Conc. Vat. II, Decr. Perfectae Caritatis, nn. 1 et 5; Const. dogm. Lumen Gentium, n. 44.

(9) Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 31.

(10) Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, nn. 31, 33; cfr. Const. past. Gaudium et spes, n. 43; Decr. Apostolicam Actuositatem, n. 15.

(11) Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 30.

(12) Conc. Vat. II, Decr. Christus Dominus, n. 16.

(13) Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 10.

(14) Cfr. Paulus VI, Alloc. diei 17 maii 1972; Alloc. diei 28 ian. 1971 ad Praelatos Auditores, Officiales et Advocatos Tribunalis Sacrae Romanae Rotae: AAS 63, 1971, pp. 135 ss.; Alloc. diei 23 aug. 1971; Scritti e Discorsi. 30, Siena 1971, p. 108; Alloc. diei 1 sept. 1971: ibid., pp. 111—116; Alloc. diei 6 oct. 1971: ibid., pp. 186—190; Alloc. diei 23 dec. 1971 ad Em. mos Patres Cardinales, ad Romanae Curiae Pontificalisque Domus Praelatos: AAS 64, 1972, p. 32.

(15) Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 21 et Nota explicativa praesta, n. 2. n. 2.

(16) Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 27.

(17) Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 37.

(18) Ibid.

(19) „Episcopi in munere pastorali cooperatores" est titulus sub quo veniunt nn. 25—35 Decr. Christus Dominus.

(20) Conc. Vat. II, Decr. Christus Dominus, n. 27.

(21) Cfr. AAS 58, 1966, pp. 757—787.

(22) Propositiones De sacerdotio ministeriali, Pars altera, II, n. 3, publici iuris factae iussu Summi Pontificis, die 30 novembris 1971.

(23) Cfr. Const. ap. Regimini Ecclesiae Universae, 15 aug. 1967, n. 68, par. 1.

(24) Cfr. Motu Proprio Ecclesiae Sanctae, I. n. 17, § 1.

(25) Motu Proprio Ecclesiae Sanctae, I, n. 16, § 2.

(26) Ibid., I, n. 16, § 2.

(27) Cfr. Servatis servandis, CIC, can. 105, 1.

(28) Conc. Vat. II, Decr. Christus Dominus, n. 27; Cfr. Motu Proprio Ecclesiae Sanctae, I, n. 16, § 1.

(29) Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 25; Decr. Christus Dominus, nn. 12—14.

(30) Conc. Vat. II, Decr. Christus Dominus, n. 27; Cfr. Motu Proprio Ecclesiae Sanctae, I, n. 15; S. Congregatio pro Chericis, Litterae Circulares, diei 11 apr. 1970.

(31) Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. Lumen Gentium, n. 37.

(32) Motu Proprio Ecclesiae Sanctae, I, n. 16, § 4.

86. Statut des Schulamtes der Diözese Linz

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. 1. 1973 wurde das Schulamt der Diözese Linz errichtet. Seine Aufgabe und Arbeitsweise werden im folgenden Statut umschrieben, das hiemit bis auf weiteres in Kraft gesetzt wird.

1. Das Schulamt

Das Schulamt der Diözese Linz ist als Amt des Bischöflichen Ordinariates vom Diözesanbischof mit der Bearbeitung aller Schulfragen betraut. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

1.1 Das Schulamt der Diözese Linz hat die Entscheidungen des Bischofs (des Ordinarius) in Schulfragen vorzubereiten, amtlich auszufertigen und für deren Durchführung zu sorgen. Es führt den gesamten amtlichen sowohl mündlichen wie schriftlichen Geschäftsverkehr mit den in Frage stehenden kirchlichen, diözesanen und überdiözesanen Stellen sowie mit Landes- und Bundesbehörden. Es ist ferner verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen und Weisungen, die in Schulangelegenheiten gegeben werden.

1.2 Es hat Sorge zu tragen, daß der Religionsunterricht möglichst qualifiziert erteilt wird und die in ihn gesetzten pastoralen Erwartungen erfüllt werden.

1.3 Dem Schulamt obliegt in Zusammenarbeit mit den Fachinspektoren bzw. den Pfarrämtern die personelle Versorgung des Religionsunterrichtes. Es hat die Ansuchen um Erteilung der Missio canonica zu prüfen und legt sie dem Ordinarius zur Bestätigung vor.

1.4 Da ein erfolgreicher Religionsunterricht in einem ganz entscheidenden Ausmaß von den Qualitäten der Religionslehrer abhängt, ist der Aus- und Weiterbildung der Religionslehrer besondere Bedeutung zuzuwenden. Durch Erstellung von Behelfen und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen ist diesen für die Praxis Hilfe anzubieten.

1.5 Das Schulamt hat im Sinne des Privatschulgesetzes 1962 die Interessen der katholischen Privatschulen in der Diözese Linz zu vertreten und besonders die Angelegenheiten der diözesanen schulischen Institutionen (diözesaneigene Privatschulen und Pädagogische Akademie der Diözese Linz) besonders wahrzunehmen.

1.6 Das Schulamt hat die allgemeine schulpolitische und schulfinanzielle Situation im Auge zu behalten und alle Veränderungen, die den Kompetenzbereich des Amtes berühren, zu vermerken und alles zu unternehmen, damit der Kirche im Bereich des Schulwesens keine Nachteile erwachsen.

1.7 Das Schulamt ist Geschäftsstelle und Sekretariat des Diözesanschulrates.

1.8 Das Schulamt der Diözese Linz gliedert sich in:

1.7.1 Leitung mit Sekretariat und in folgende Referate:
1.7.2 Rechtsreferat
1.7.3 Referat Schulaufsicht
1.7.4 Referat Prüfungswesen
1.7.5 Referat für katechetische Aus- und Weiterbildung

2. Leitung mit Sekretariat

2.1 Der Leiter des Schulamtes wird vom Bischof bestellt und auf einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Leitung des Amtes betraut. Für seine Ernennung reichen Pastoralrat, Priesterrat und die einzelnen Fachinspektoren Vorschläge ein.

2.2 Der Leiter ist verantwortlich für die Gesamtführung des Schulamtes und vertritt es nach außen. In allen Angelegenheiten des Amtes, die durch Gesetze, Weisung des Bischofs (des Ordinarius) und Votum des Diözesanschulrates schon generell geregelt sind, hat er das Entscheidungsrecht und trägt Verantwortung.

Er ist auch von Amts wegen der Vertreter der katholischen Kirche im Landesschulrat für OÖ.

2.3 In der Amtsleiterkonferenz vertritt er die Interessen des Schulamtes den anderen diözesanen Ämtern gegenüber und koordiniert die Tätigkeit des Schulamtes mit den Aktivitäten der anderen Ämter.

Er hat dem Bischof regelmäßig über die Angelegenheiten seines Amtes zu referieren.

2.4 Das Sekretariat

Das Sekretariat hat die einlaufende Post den zuständigen Stellen vorzulegen und deren Anordnungen durchzuführen.

3. Die Referate

3.1 Das juridische Referat

Es hat Entscheidungen im Bereich des Schulamtes auf ihre Rechtsfolgen zu prüfen. Insbesondere obliegt ihm die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Angelegenheiten der Religionslehrer.

3.2 Referat Schulaufsicht

Die Inspektion — derzeit von drei Fachinspektoren durchgeführt — hat die direkte Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durchzuführen, die dem Bischof auf Grund der Bestimmungen des CIC und des Religionsunterrichts-

gesetzes in der jeweiligen Fassung zustehen. Aufgaben und dienstrechtlicher Status der Inspektoren werden in der Inspektorenordnung festgelegt.

Die Inspektoren haben zur besseren Koordinierung ihrer Agenden mit dem Leiter des Amtes regelmäßig eine Konferenz zu halten. Das Sekretariat für die diözesanen Schulinspektoren ist das Schulamt.

Die Inspektoren des RU führen die Inspektion nach einer vom Bischof erlassenen Verordnung über die Schulaufsicht im RU (Inspektionsordnung) selbständig im eigenen Wirkungsbereiche durch. Über die vollzogene Inspektion ist ein schriftlicher Bericht an das Bischöfliche Ordinariat einzusenden, der vom Schulamt bearbeitet wird. Der allgemeine Visitationsbericht der Dechanten gilt als Inspektionsbericht.

3.3 Referat Prüfungswesen

Die Lehramtsprüfung für den RU wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Vorsitzenden bzw. die Mitglieder der einzelnen Prüfungskommissionen werden über Antrag des Schulamtes vom Bischof ernannt.

3.4 Referat für Aus- und Weiterbildung der Religionslehrer

Das Referat für Aus- und Weiterbildung der Religionslehrer ist bis zur Errichtung des religionspädagogischen Institutes (s. Beschluß 13 der Synodenvorlage „Der Religionsunterricht — seine Voraussetzungen, seine Aufgabe und sein Stellenwert") zuständig für die Ausbildung und die pädagogische Betreuung der Religionslehrer der Diözese Linz.

4. Budget des Schulamtes

Dem Schulamt steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein eigenes Budget zur Verfügung. Die Überprüfung der Buchführung und Kassengebarung auf deren Richtigkeit erfolgt durch die Diözesanfinanzkammer. Die buchungsmäßige Bearbeitung des Kontos erfolgt über die Buchhaltung der Ordinariatskanzlei.

Beträge für Renovierungen und größere Anschaffungen sind in einem außerordentlichen Budget auszuweisen.

87. Theologische Priesterfortbildung — Bildungshaus Freising

Der Beirat für Priesterfortbildung der Diözese Linz gibt folgende Vorinformation über die Kurstermine des Bildungshauses Freising:

21. Kurs:	13. 1. — 25. 1. 1974	
23. Kurs:	3. 3. — 15. 3. 1974	
24. Kurs:	16. 6. — 12. 7. 1974	
25. Kurs:	15. 9. — 11. 10. 1974	
26. Kurs:	3. 11. — 29. 11. 1974	

Kurzkurse:

17. 2. — 22. 2.
28. 4. — 4. 5. (Pastoralpsychologischer Kurs mit Prof. Stadter)
12. 5. — 17. 5.

Sobald die genauere Thematik der einzelnen Kurse vorliegt, wird diese rechtzeitig veröffentlicht werden.

Priesterfortbildung: 4-Wochen-Kurs

Der Beirat für Priesterfortbildung Linz empfiehlt die Teilnahme an dem 19. Theologischen Priesterfortbildungskurs im Bildungsheim Freising:

Anmeldung über: Sekretariat von Weihbischof Dr. Wagner, Herrenstraße 19, 4010 Linz, Tel. 0 72 22 / 26 7 76.

Vorbemerkung:

Das vorliegende Programm enthält die Hauptveranstaltungen. Ergänzungen wie Homiletik, Liturgik und Spiritualität werden in die laufenden Hauptveranstaltungen eingefügt.

Der Kurs beginnt am Sonntag, den 16. September 1973, abends um 18.30 Uhr mit dem Abendessen.

19.30 Uhr: Begrüßung, gegenseitige Vorstellung und erste Einführung in den Kursverlauf.

Durchschnittlicher Tageslauf während des ganzen Kurses:

7.30 Uhr:	Eucharistiefeier
8.15 Uhr:	Frühstück
9.00 Uhr:	Terz
9.15 — 10.00 Uhr:	Vorlesung
10.15 — 11.00 Uhr:	Vorlesung
11.15 — 12.00 Uhr:	Arbeitskreise oder Plenumsdiskussion
12.30 Uhr:	Mittagessen
15.00 Uhr:	Kaffee
15.15 — 16.00 Uhr:	Vorlesung
16.15 — 18.00 Uhr:	Arbeitskreise und Diskussion
18.30 Uhr:	Abendessen

Wochenende: Beginn jeweils Samstag nach dem Mittagessen — sie werden je nach Wunsch gestaltet. Heimfahrt zur Seelsorgearbeit soll, wenn möglich, vermieden werden.

1. Woche: Neues Testament und Gruppendynamik (17. bis 22. 9.)

Montag bis Donnerstag (17. bis 20. 9):

Neues Testament
Rahmenthema:
Zentrale Themen der Botschaft Jesu
Einzelthemen:

1. Die Hauptprobleme der neutestamentlichen Forschung in der Gegenwart — Überschau und Durchsicht.
2. Der Christus der Urgemeinde im Verhältnis zum historischen Jesus.
3. Die Auferstehung und die Zeit nach Ostern.
4. Die Wunder Jesu.

Referent: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart.

Freitag nachmittag bis Samstag mittag (21. bis 22. 9.):

Gruppendynamik
Psychologie der Gruppe. Informationen und Übungen.
Leiter: Prof. Dr. Hermann Stenger, München.

2. Woche: Fortsetzung Gruppendynamik — Dogmatik (24. bis 29. 9.)

Montag (24. 9.):
Fortsetzung Gruppendynamik
Dienstag bis Freitag (25. bis 28. 9.):
Dogmatik
Rahmenthema:
Grundfragen der dogmatischen und ekklesiologischen Theologie.
Einzelthemen:

1. Jesus und die Kirche.
2. Das Schicksal der Jesusbotschaft.
3. Das kirchliche Amt im Neuen Testament.
4. Sinn und Funktion des Dogmas in der Kirche.
5. Papst und Unfehlbarkeit.
6. Wort Gottes und Kirche.

Referent: P. Dr. Ulrich Horst, Bornheim-Walberberg.

3. Woche: Moraltheologie und Sozialethik (1. bis 6. 10.)

Montag bis Donnerstag (1. bis 4. 10.):
Moraltheologie
Rahmenthema:
Hauptfragen der sittlichen Verkündigung.
Einzelthemen:

1. Gibt es Normen? — Wie werden Normen begründet?
2. Konzeption der Sittlichkeit im Christentum.
3. Das christliche Proprium des Sittlichen.
4. Wandelbare und unwandelbare Normen.
5. Aktuelle Einzelfragen der speziellen Moraltheologie: Ehe- und Sexualmoral — Ehescheidung — Schwangerschaftsabbruch — Gewaltanwendung — Wahrhaftigkeit.

Referent: Prof. Dr. W. Molinski, Wuppertal.
Freitag bis Samstag (5. bis 6. 10.):
Sozialethik
Soziale Fragen der Gegenwart.
Referent: Prof. Dr. W. Friedberger, Freising.

4. Woche: Katechetik und Religionspädagogik (8. bis 12. 10.)

Montag bis Dienstag (8. bis 9. 10.):
Religionspädagogik
Rahmenthema:
Gesellschaftliche Bedingungen der Seelsorge und neue Formen der Pastoral.
Referent: Prof. Dr. Hans Schilling, München.
Mittwoch vormittag (10. 10.):
Diskussion mit Prof. Dr. Karl Rahner
Donnerstag bis Freitag mittag (11. bis 12. 10.):
Katechetik
Rahmenthema:
Katechese als Aufbauprozeß einer Pfarrgemeinde.
Referent: Dozent Elmar Gruber, München.
Kursende: Freitag, 12. Oktober 1973, nach dem Mittagessen.

88. Liturgiewerkwoche

im Haus der Katholischen Hochschulgemeinde Linz, Mengerstraße 23,

vom 16. bis 19. Juli 1973

Themen:

Zur Theologie der initiatio christiana (Taufe, Firmung, Eucharistie): Universitätsprofessor Dr. Hans Bernhard Meyer SJ, Innsbruck.

Pastoral — katechetische Fragen zur initiatio christiana: Univ.-Prof. Dr. Josef Müller, Wien.

Zur Theologie der Krankensalbung: Univ.-Prof. Dr. Franz Nikolasch, Salzburg.

Pastorale Überlegungen zur Krankenliturgie: Provinzial P. Leonhard Gregotsch, Wien.

Verwendung audiovisueller Mittel im Gottesdienst: Univ.-Prof. Dr. Philipp Harnoncourt, Graz, Dipl.-Ing. Hans Frechinger, Linz.

Zu dieser Werkwoche sind eingeladen: Mitglieder der LKÖ und aller diözesanen liturgischen Kommissionen sowie liturgieinteressierte Priester und Laien.

Anmeldungen sind erbeten an: Institutum Liturgicum, Erzabtei St. Peter, Postfach 113, 5010 Salzburg.
Anmeldeschluß: 10. 7. 1973.

89. Internationale Pädagogische Werktagung in Salzburg

Das Katholische Bildungswerk Salzburg veranstaltet vom 24. bis 28. Juli 1973 in der Aula Academica des Universitätsgebäudes Salzburg eine Internationale Pädagogische Werktagung mit dem Thema „Das Werden sozialer Einstellungen". Anmeldungen und Auskünfte beim Katholischen Bildungswerk 5020 Salzburg, Kapitelplatz 6. Tagungsgebühr: Dauerkarte: S 200.—, Studenten S 50.—.

90. Österreichische Exerzitienleitertagung in Wien-Lainz
Vom 1. bis 5. Oktober 1973

Hauptreferate: Weihbischof Dr. Alois Stöger, St. Pölten: Die johanneische Theologie auf dem Hintergrund des Alten Testamentes, und Univ.-Prof. Dr. Johann Camberoni: Das Alte Testament im Prinzip und Fundament und die Psalmen und die Exerzitien. Über die Referate wird diskutiert und meditiert. Schließlich wird Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch geboten über Eucharistiefeier bei Exerzitien, über verschiedene Meditationsformen, über die praktischen Auswirkungen der letztjährigen Exerzitienleitertagung. Anmeldungen: Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Exerzitiensekretariate, 1010 Wien, Stephansplatz 6/VI/43.

91. Ausschreibung von Pfarren

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben: Pfarre **Laakirchen** und **Schwertberg** (Patron Herrschaft Schwertberg), Stadtpfarre **Schwanenstadt** und **Linz-St.Michael.** Interessenten wollen bis längstens 28. Juli 1973 ein kurzes Gesuch mit Curriculum vitae beim Bischöflichen Ordinariat einreichen.

92. Vom hochwürdigen Diözesanklerus

Vom Säkularklerus

Ernannt: Geistlicher Rat **Haider** Anton, Pfarrer in Linz-St. Theresia, zum Verbandsdechant des Dekanatsverbandes Linz-Stadt und zum Dechant des Dekanates Linz-Süd; Konsistorialrat **Brzoska** Reinhard, Stadtpfarrer in Linz, zum Dechant des Dekanates Linz-Mitte und Konsistorialrat **Schachinger** P. Norbert, Pfarrer in Linz-Pöstlingberg, zum Dechant des Dekanates Linz-Nord; alle mit 1. Juli.

Promoviert: Mag. **Grausgruber** Johann, Stadtpfarrer in Wels-St. Josef, zum Doktor der Theologie an der Universität Graz am 6. Juli 1973.

Investiert: **Eschlböck** Franz, Kooperator in Andorf, als Pfarrer in Hellmonsödt; **Singer** Engelbert, Kooperator in Linz-Neue Heimat, als Pfarrer in Sankt Georgen an der Gusen; **Walcherberger** August, Pfarrprovisor in Losenstein, als Pfarrer dortselbst; alle mit 1. Juli. **Kammerer** Karl, Kooperator in Ried i. I., als Pfarrer in Neukirchen an der Vöckla; **Renauer** Anton, Kooperator in Urfahr-Stadtpfarre, als Pfarrer in Reichenthal; beide mit 1. August.

Gestorben: Geistlicher Rat **Fuchs** Johann, Pfarrer i. R. in Braunau und Diözesansenior in Braunau, am 8. Juni 1973; **Druckenthaner** Franz, Pfarrer i. R., Kallham, am 30. Juni 1973; Geistlicher Rat Dr. **Neuner** Franz, Pfarrer i. R. in Schwanenstadt, am 28. Juni 1973; Konsistorialrat **Bachinger** Georg, Pfarrer i. R. in Pramet, am 1. Juli 1973. R. I. P.

Vom Regularklerus

Vom Augustiner-Chorherrenstift St. Florian: Jurisdiktioniert: **Wöss** Ludwig. Pfarrprovisor in Walding, als Pfarrvikar dortselbst; **Nader** Werner, Hilfspriester in Regau, als Kooperator in Ansfelden; alle mit 1. Juli.

Vom Benediktinerstift Kremsmünster: Jurisdiktioniert: **Auinger** P. Lukas, Pfarrprovisor in Eberstallzell, als Pfarrvikar dortselbst mit 1. Juli.

Von den Karmeliten: Jurisdiktioniert: **Mascher** P. Gabriel, Prior, als Pfarrprovisor in Linz-St. Josef mit 12. Juni. Gestorben: Geistlicher Rat **Waldburger** P. Pius, Pfarrkurat in Linz-St. Josef, am 12. Juni 1973 in Linz. R. I. P.

Von den Oblaten des hl. Franz von Sales: Gestorben: Geistlicher Rat **Berger** P. Rupert, Ökonom in Dachsberg, am 20. Juni 1973. R. I. P.

Aviso

1. Glocke gesucht

Im Jahre 1949 lagerten in Linz eine Reihe von Glocken, die nach der Ablieferung während des zweiten Weltkrieges wieder zurückgestellt wurden. Darunter befand sich eine Glocke der Gemeinde Heuraffel, die damals nicht an den Besitzer zurückgegeben werden konnte und daher an eine Kirche verschenkt wurde.

Die Glocke trägt das Ablieferungskennzeichen 22-5-26 A, hat einen Durchmesser von 54 cm, ist 98 kg schwer. Am Mantel trägt sie das Bild des hl. Nährvaters Josef mit Lilie und Jesuskind, auf der anderen Seite das Firmenzeichen der Glockengießerei St. Florian bei Linz und die Jahreszahl 1921. Am unteren Mantelrand trägt sie die Umschrift: „Diese Glocke ließ die Gemeinde Heuraffel gießen und ist auch ihr Eigentum." Heimatvertriebene aus der Gemeinde Heuraffel bemühen sich nun, diese Glocke ausfindig zu machen. Jenes Pfarramt bzw. Kirchenrektorat, das etwa im Besitze dieser Glocke ist, wird ersucht, sich mit dem Pfarramt 4052 Ansfelden in Verbindung zu setzen.

2. Marienstatue — Angebot

Herr J. K. Masek, 16. - Highbury Road, Kings Heath, Birmingham 14, England, bietet auf diesem Wege eine Marienstatue (Unbefleckte Empfängnis) aus weißem Carrara-Marmor (feinste I-a-Ausführung), Größe 94 cm, zum Preis von S 6000.— (öS.) zum Kauf an. Interessenten können sich an das Pfarramt Frankenmarkt oder direkt an obige Adresse wenden.

Vom Bischöflichen Ordinariate

Linz, am 1. Juli 1973

Franz Hackl
Kanzleidirektor

Ferdinand Weinberger
Generalvikar

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Linz, Herrenstr. 19.
Verantwortlicher Schriftleiter: Franz Hackl, Kanzleidirektor, Linz, Herrenstraße 19.
Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41.